

22. Fällt der Anspruch auf Entschädigung für die wegen Nozes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere auch dann weg, wenn der Besitzer der Tiere nach Tötung derselben die zur Abwehr der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln übertreten hat? Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 §§ 57. 63 Riff. 3.

VI. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1897 i. S. R. (Wefl.) w. Ostpreuß. Provinzialverband (Rl.). Rep. VI. 23/97.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Infolge der Feststellung des Rokes, bezw. Rokeverdacht es wurden am 12. und 28. Dezember 1891 auf polizeiliche Anordnung zwölf dem Beklagten gehörige, auf seiner Besizung befindliche Pferde getötet. Sämtliche Pferde wurden rohkranke befunden. Der zuständige Provinzialverband weigerte sich, dem Beklagten eine Entschädigung für die getöteten Pferde zu zahlen, zahlte dagegen einem anderen Besitzer für dessen im Dezember 1891 und Januar 1892 wegen Rokeverdacht es getöteten Pferde die gesetzliche Entschädigung. Er verlangte sodann im Wege der Klage Erstattung des verauslagten Betrages vom Beklagten, weil die zuletzt erwähnten Pferde durch das schuldhaft e Verhalten desselben angesteckt worden seien. Beklagter beantragte Abweisung der Klage, und widerklagend Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 2767,50 *M*, drei Vierteln des Wertes der zwölf getöteten ihm gehörigen Pferde. Der Kläger beantragte Abweisung der Widerklage, und zwar unter anderem auch deshalb, weil Beklagter den am 12. Dezember 1891 polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln zuwider im Januar 1892 andere Pferde auf seinem Grundstücke eingestellt hatte.

Das Berufungsgericht wies die, hier allein interessierende, Widerklage ab. Das Urteil ist auf die Revision des Beklagten aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, daß Beklagter für die auf polizeiliche Anordnung am 12. und 28. Dezember 1891 getöteten Pferde auf Grund des § 57 des Gesetzes, betreffend die Abwehr u von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 an sich würde Entschädigung verlangen können . . ., daß der geltend gemachte Anspruch aber deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil Beklagter die zur Abwehr der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln übertreten habe. Sei diese Übertretung auch erst nach der Tötung der Pferde, deren Wert Beklagter ersetzt verlange, erfolgt, so sei derselbe dadurch doch seines bis dahin bestehenden Entschädigungsanspruches verlustig gegangen.

Diese Annahme, daß durch eine Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln auch der Entschädigungsanspruch für die vor der Versehlung getöteten Pferde verwirkt werde, beruht, wie die Revision

zutreffend rügt, auf rechtsirriger Auslegung des § 63 Ziff. 3 des angeführten Gesetzes.

Das Berufungsgericht gründet seine Ansicht zunächst darauf, daß im § 63 gesagt ist: „der Anspruch auf Entschädigung fällt weg“, und meint, daß dieser Ausdruck einen bereits vorher entstandenen Entschädigungsanspruch voraussetze, welchen der Besitzer wieder verlieren solle, wenn er auch nach der Tötung der seuchenverdächtigen Tiere die noch nicht aufgehobenen Schutzmaßregeln verlege. Der Gesetzgeber habe den Ausdruck „fällt weg“ auch offenbar absichtlich im § 63 gewählt, da im § 61 bestimmt sei: „keine Entschädigung wird gewährt“. In den Fällen des § 61 entstehe also überhaupt kein Entschädigungsanspruch; in den Fällen des § 63 gehe dagegen der bereits erworbene Anspruch wieder verloren.

Diese Ausführung ist unrichtig, wie aus den übrigen Bestimmungen des § 63 hervorgeht. Denn nach denselben soll dem Besitzer der getöteten Tiere keine Entschädigung gewährt werden, wenn er die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche oder Verdachte der Seuche schuldhafterweise unterlassen oder verzögert hat — Ziff. 1 —, oder wenn er eins der Tiere mit der Seuche behaftet in Kenntnis dieses Umstandes erworben hat — Ziff. 2 —, oder wenn die Tiere, nachdem sie gewissen Beschränkungen unterworfen waren, infolge verbotwidriger Benutzung oder Aufenthaltes an verbotenen Orten getötet worden sind — Ziff. 3 —. In allen diesen Fällen liegt die Handlung, welche den Wegfall der Entschädigungsforderung bedingt, vor dem Tode der Tiere. Sie bewirkt mithin, daß ein Anspruch auf Entschädigung, der nach § 57 dieses Gesetzes erst mit dem Tode der Tiere erworben wird, überhaupt nicht entsteht. Denn ein bereits vorhandenes Schuldverhältnis kann nur durch solche Thatsachen beeinflusst werden, welche sich nach seiner Entstehung zugetragen haben. Hat sich dagegen eine Thatsache vor diesem Zeitpunkte ereignet, so hat sie entweder die Entstehung des Schuldverhältnisses ganz oder teilweise verhindert, oder berührt dasselbe überhaupt nicht. Sie kann aber für sich allein nicht bewirken, daß der Anspruch zunächst entsteht und dann wieder verloren geht. Die Vorschrift des § 63 besagt mithin ganz allgemein, daß in den bezeichneten Fällen auch für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann.

Das Verfassungsgericht beruft sich für die Wichtigkeit seiner Auslegung des § 63 sodann auf die Begründung des Entwurfes, aus der hervorgehe, daß der Gesetzgeber die Besitzer der Tiere für die Zwecke des Gesetzes, die Unterdrückung der Seuchenausbreitung, habe interessieren und sie namentlich habe bewegen wollen, trotz der ihnen drohenden lästigen und kostspieligen behördlichen Anordnungen den Ausbruch oder Verdacht der Seuche zur Anzeige zu bringen. Um dies zu erreichen, sei den Besitzern für die Beobachtung der Schutzmaßnahmen und namentlich für die rechtzeitige Anzeige eine Entschädigung für den Fall in Aussicht gestellt, daß ihr Vieh wegen Seuchenverdacht getötet werden. Der Besitzer habe daher nach der Absicht des Gesetzgebers nur dann eine Entschädigung zu beanspruchen, wenn er genau und gewissenhaft die im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen beobachtet und auch seinerseits alles dazu beigetragen habe, die Seuchengefahr zu unterdrücken. Diese Pflicht verlege aber ein Besitzer in gleicher Weise, wenn er vor, oder nach der Tötung der Tiere die noch nicht aufgehobenen Schutzmaßnahmen unbeachtet lasse.

Dieser Ausführung steht entgegen, daß der Anspruch auf Entschädigung im Gesetze nicht davon abhängig gemacht ist, daß der Besitzer alle vorgeschriebenen Maßnahmen beobachtet hat. Der Anspruch steht ihm vielmehr für die getöteten Tiere unbedingt zu und fällt nur in bestimmten Fällen fort. Die Motive zu § 57. des Gesetzes sagen auch nur: „Es ist vom höchsten praktischen Interesse, dem Bestreben nach der Verheimlichung von Seuchenausbrüchen durch Inaussichtstellung von Entschädigungen entgegenzuwirken“. Hieraus kann wohl geschlossen werden, daß der Gesetzgeber demjenigen eine Entschädigung nicht zubilligen wird, welcher den Ausbruch der Seuche nicht rechtzeitig angezeigt hat (§ 63 Biff. 1). Dagegen ist aus dem vorstehenden Inhalte der Motive nicht zu entnehmen, daß der einmal begründete Anspruch auf Entschädigung wieder verloren gehen soll, wenn der Besitzer nach der Tötung der Tiere die polizeilich angeordneten Schutzmaßnahmen verlegt.

Die Vorschriften des § 63 selbst ergeben nun zweifellos — und dies ist auch in den Motiven zu den §§ 61—63 ausdrücklich ausgesprochen —, daß in den Fällen des § 63 wegen des Verschuldens des Besitzers der Tiere ein Anspruch auf Entschädigung nicht gewährt werden soll. Nach dem Gesetze braucht zwar der urfächliche Zu-

sammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Besitzers und dem ihm durch die Tötung der Tiere erwachsenen Schaden nicht nachweisbar zu sein. Der Grund der Vorschriften des § 63 ist trotzdem offenbar der, daß der eingetretene Schaden in den bezeichneten Fällen durch das schuldhafte Verhalten des Besitzers herbeigeführt sein kann, und es soll wegen dieser Möglichkeit eine Entschädigung nicht gewährt werden. Durch eine nach der Tötung der Tiere vorgenommene Handlung kann aber der aus dieser Tötung hervorgegangene Schaden nicht verursacht sein. Wäre im Gesetze angeordnet, daß der Anspruch auf Entschädigung auch infolge einer späteren Verfehlung des Besitzers wieder verloren gehen soll, so müßte auch eine bereits empfangene Entschädigung zurückgezahlt werden, wenn der Besitzer nach Empfang derselben die im § 63 bezeichneten Vorschriften übertreten hat. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmung, daß die gezahlten Entschädigungen infolge später eingetretener Umstände wieder zurückgefordert werden können, bestimmt auch darüber nichts, bis zu welchem Zeitpunkte eine Verfehlung des Besitzers den Anspruch auf Entschädigung wieder aufheben soll.

Es muß aber angenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er eine derartige, von den allgemeinen Grundsätzen über Ansprüche auf Schadensersatz in erheblichem Maße abweichende Bestimmung hätte treffen wollen, dies auch deutlich ausgesprochen haben würde, und daß er, da er dies nicht gethan hat, auch nicht hat anordnen wollen, daß ein bereits entstandener Anspruch auf Entschädigung verloren gehen solle, wenn der Berechtigte später gegen das Gesetz handelt.

Der Beklagte hat hiernach den Anspruch auf Schadensersatz für die im Dezember 1891 auf polizeiliche Anordnung getöteten Pferde nicht dadurch verloren, daß er nach der Tötung der Tiere die zur Abwehr der Seuchengefahr angeordneten Schutzmaßregeln übertreten hat." . . .